

1960	Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1960	Nr. 51
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
14. 9. 60	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes	745
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	759

In Teil II Nr. 47, ausgegeben am 17. September 1960, sind veröffentlicht: Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1960. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Inkrafttreten für den Malaiischen Bund). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden (Erstreckung auf die Region Syrien der Vereinigten Arabischen Republik). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa (Inkrafttreten für Belgien und das Vereinigte Königreich). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete. — Berichtigung der Sechsten Änderungsverordnung zur Schiffsbesatzungsordnung vom 3. Oktober 1957.

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 14. September 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833) und des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237, 280) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 801), der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zollbegünstigungen zur Förderung des Luftverkehrs (Luftfahrtbetriebsstoffe) und der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 14. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 81), der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 947), der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif 1958 vom 2. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 3) und der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif 1959 vom 2. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes wird nach dem höchsten in Betracht kommenden Steuersatz des § 2 des Gesetzes erhoben.

(2) Die Anteilsteuer wird nicht erhoben,

1. wenn und soweit die Waren nachweislich in einem Freihafen unter Verwendung versteuerten Mineralöls hergestellt worden sind,
2. wenn der Mineralölanteil zehn Gewichthundertteile nicht übersteigt.“

2. Die §§ 5 bis 51 werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

(1) Herstellungsbetrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Betrieb, in dem steuerbares Mineralöl gewonnen oder bearbeitet wird, jedoch mit den Einschränkungen, die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergeben. Dies gilt auch im Zollvormerkverfahren, nicht aber im Zollbindungsverfahren.

(2) Das Mischen von Mineralölen miteinander oder auch mit anderen Stoffen in einem Steuerlager gilt nicht als Mineralölherstellung,

soweit es in dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist. Im übrigen gilt das Mischen in Betrieben, die nicht schon aus einem anderen Grunde Herstellungsbetriebe sind, nur dann als Herstellung, wenn

1. Schweröle dazu auf mehr als 110° C, andere Mineralöle auf mehr als 50° C erwärmt oder
2. dadurch
 - a) steuerbare Mineralöle unter Mitverwendung nicht steuerbarer Braunkohlenteeröle oder
 - b) Schmieröle aus anderen Stoffen oder unter Mitverwendung anderer Stoffe als Schmieröle hergestellt werden.

Die Zugabe von anderen Stoffen als Mineralölen bis zu fünf Gewichtshundertteilen zu Schmierölen oder nur von Additiven zu Mineralölen gilt nicht als Mineralölherstellung.

(3) Für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Herstellungsbetriebe sind, gelten nicht als Mineralölherstellung

1. das Gewinnen von Mineralöl in Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern oder beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidern oder Altpapier, wenn das Mineralöl nicht weiter bearbeitet wird,
2. das Trocknen oder das rein mechanische Reinigen von Mineralöl vor der ersten Verwendung,
3. das rein mechanische Reinigen von Mineralöl, das im Betrieb selbst nach Nummer 1 gewonnen oder aus Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs entnommen worden ist, wenn das Mineralöl ausschließlich im Betrieb selbst wieder verwendet wird,
4. das Wiedergewinnen oder auch das Aufarbeiten von Mineralöl, das im Betrieb steuerbegünstigt verwendet worden ist, wenn das Mineralöl ausschließlich im Betrieb selbst zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet, an einen Herstellungsbetrieb abgegeben, ausgeführt, vernichtet oder auch mit Genehmigung des Hauptzollamts an einen Dritten zur steuerbegünstigten Verwendung abgegeben wird.

§ 6

Teile des Herstellungsbetriebes sind

1. Lagerstätten für die Rohstoffe zur Mineralölherstellung,
2. Betriebsanlagen, die der Gewinnung oder der Bearbeitung von Mineralöl dienen,
3. Lagerstätten für Zwischen-, Fertig- und Nebenerzeugnisse der Mineralölherstellung,
4. Rohrleitungen und andere Anlagen oder Transportmittel zur Beförderung von Rohstoffen, Mineralölen und Nebenerzeugnissen innerhalb der in den Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7 bezeichneten Anlagen,

5. Anlagen, in denen im wesentlichen nur die für die Mineralölherstellung benötigte Energie gewonnen wird,

6. Anlagen, die der Reinigung oder Beseitigung von Abwässern der Mineralölherstellung dienen,

7. betriebseigene Werkstätten, denen im wesentlichen nur die Instandhaltung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Anlagen obliegt.

§ 7

(1) Mineralöl gilt als aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder als innerhalb des Betriebs entnommen, sobald es aus den angemeldeten Lagerstätten entnommen ist. Verliert ein Betrieb die Eigenschaft als Herstellungsbetrieb, so gilt alles Mineralöl, das sich in dem Betrieb befindet, als in diesem Zeitpunkt aus dem Herstellungsbetrieb entfernt.

(2) Verbrauch ist auch die Verwendung zur Herstellung nicht steuerbarer Erzeugnisse. Als Verbrauch gilt auch das Vermischen von Leichtölen mit Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, wenn das Gemisch ein Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes ist. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

Zu §§ 5 und 6 des Gesetzes

§ 8

(1) Für die Steueranmeldung ist das vorgeschriebene Muster zu verwenden.

(2) Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 9

(1) Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu stellen und anzumelden. Soweit im Zollrecht eine schriftliche Anmeldung vorgeschrieben ist, kann die Anmeldung zur Steuerfestsetzung darin aufgenommen werden. Sonst ist das nach § 8 vorgeschriebene Muster zu verwenden. Im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr genügt eine mündliche Anmeldung.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr für die Steuerschuld und für die persönliche Haftung die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Wird Mineralöl zu einem Zollvormerklager abgefertigt, so ist für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(4) Für Mineralöl, das aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr in einem Freihafen oder aus einem Freihafensonderlagerverkehr nach den Bestimmungen des Zollrechts in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Kalendermonat unbedingt entstanden ist, ist abweichend von Absatz 1 der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats zur Steuerfestsetzung anzumelden.
2. Die Steuerschuld wird abweichend von § 7 Abs. 1 des Gesetzes am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats nach dem Entstehen der Steuerschuld fällig. Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.
3. § 8 gilt entsprechend.

(5) Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei der Einfuhr von Waren, die der Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

§ 10

(1) Mineralöl in einem Herstellungsbetrieb, das ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist der zuständigen Zollstelle vor der Entfernung aus dem Betrieb mit einem Mineralölbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. An Stelle des Mineralölbegleitscheins kann eine andere Anmeldung zugelassen werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Beförderung mit Mineralölbegleitschein und die Wiedergestellung gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

§ 11

(1) Die Steuerschuld für Mineralöl, das zur Ausfuhr oder zur Abfertigung zum Zollverkehr ordnungsgemäß angemeldet worden ist, entsteht mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt wird oder wenn es während der Beförderung innerhalb der Gestellungsfrist untergeht. Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht fristgerecht wiedergestellt oder wenn der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird.

(2) Ist Mineralöl in einem Zollvormerkverkehr hergestellt worden (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und wird es im Anschluß an diesen Zollvormerkverkehr zu weiteren Zollverkehren abgefertigt, so fällt die bedingte Steuerschuld nicht weg, die bei der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb entstanden ist.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

§ 12

(1) Wird Mineralöl unversteuert aus einem Herstellungsbetrieb an einen anderen angemeldeten Herstellungsbetrieb zur weiteren Bearbeitung abgegeben, so hat es der Versender mit einer Versandungsanmeldung nach vorgeschrie-

benem Muster in zwei Stücken spätestens am siebenten Arbeitstage nach der Versendung der für den Empfänger zuständigen Zollstelle anzumelden. Für die Versendung von unversteuertem Mineralöl im Schiffstransport, vor allem bei Sammeltransporten, kann das Hauptzollamt die Frist zur Abgabe der Versandungsanmeldung angemessen verlängern.

(2) Der Versender kann sich zur Abgabe der Versandungsanmeldung eines vom Hauptzollamt zugelassenen Treuhänders bedienen.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die in einem Kalendermonat an den gleichen Empfänger abgegebenen Mineralölmengen mit einer Sammelversandungsanmeldung spätestens am siebenten Tag des folgenden Kalendermonats angemeldet werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Es kann bei Versendungen innerhalb des Bezirks einer Zollstelle weitere Erleichterungen zulassen.

§ 13

(1) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralöl zur weiteren Bearbeitung an einen anderen angemeldeten Herstellungsbetrieb abgegeben wird. Sie geht auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl in den empfangenden Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder wenn es während der Beförderung untergeht. Sie wird unbedingt, wenn der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufnimmt.

(2) Eine bedingte Steuerschuld, die durch Abfertigung von Mineralöl zum Zollvormerkverkehr nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes entstanden ist, fällt weg, wenn das Mineralöl im Zollverkehr in einen Herstellungsbetrieb (§ 5 Abs. 1 Satz 2) aufgenommen wird.

§ 14

(1) Soll eingeführtes Mineralöl im Anschluß an die Abfertigung zum freien Verkehr oder an die Abfertigung nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden, so ist dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung, beim Eingang im Interzonenverkehr mit der Anmeldung, schriftlich anzumelden.

(2) Ist die Abfertigungszollstelle nicht für den Herstellungsbetrieb zuständig, so ist das Mineralöl der zuständigen Zollstelle mit einem Mineralölversendeschein nach vorgeschriebenem Muster zu überweisen. Das Hauptzollamt kann eine andere Anmeldung zulassen oder die Anmeldung erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Für das Verfahren bei der Überweisung gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Nach der Schlußabfertigung ist das Mineralöl dem Abfertigungsbefund entsprechend in das vorgeschriebene Buch einzutragen. Hat die Abfertigungszoll-

stelle von einer Nämlichkeitssicherung abgesehen und nicht die Wiedergestellung und die Schlußabfertigung angeordnet, so ist das Mineralöl nach den Angaben im Mineralölversendeschein einzutragen; der Versendeschein ist danach der Empfangszollstelle vorzulegen.

(3) Im Verfahren nach Absatz 2 ist für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn Additives nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes ohne Anteilsbesteuerung unmittelbar im Anschluß an die Abfertigung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden sollen.

§ 15

(1) Die Steuerschuld für Mineralöl, das nach § 14 ordnungsgemäß angemeldet worden ist, entsteht mit der Abfertigung des Mineralöls bedingt. Sie geht auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl innerhalb der Gestellungsfrist in den empfangenden Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht. Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht fristgerecht wiedergestellt, der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird, oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufnimmt.

(2) Absatz 1, ausgenommen Satz 3, gilt entsprechend für die Anteilsteuerschuld für Additives (§ 14 Abs. 4). Die bedingte Anteilsteuerschuld fällt erst weg, wenn die Additives ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie wird unbedingt, wenn die Additives aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

Zu § 8 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes

§ 16

(1) Eine Untersuchung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes ist nur die im Laboratorium übliche chemisch-technische Prüfung.

(2) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralölproben zur Untersuchung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden. Sie fällt mit der ordnungsmäßigen Verwendung oder dem Unter- gang des Mineralöls weg.

(3) Eine Steuerschuld entsteht nicht, wenn Mineralölproben zollamtlich zur Untersuchung entnommen werden.

§ 17

(1) Verwendung zu gewerblichen Zwecken im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes ist die Verwendung in einem Gewerbebetrieb in Ausübung des Gewerbes. Gewerbebetrieb in diesem Sinne ist ein Betrieb, dessen Inhaber eine mit der Absicht fortgesetzter Gewinnerzielung unternommene Arbeitstätigkeit selbständig und berufsmäßig ausübt oder ausüben läßt. Als Gewerbebetriebe gelten auch Verkehrs- und Versorgungsbetriebe des Staates und der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie die Deutsche Bundesbahn.

(2) Herstellung von Schmierstoffen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 - a des Gesetzes ist die Herstellung von Schmiermitteln der Nummern 27.10 - B - 1 - b und 34.03 - A - 1 - b und B des Zolltarifs, nicht jedoch von folgenden Erzeugnissen:

Formenöl einschließlich Stanzöle für die Herstellung keramischer Waren,
Schalungs- und Entschalungsöl,
Trennmittel,
Rostschutz-, Korrosionsschutz- und korrosionsverhindernde Einfettmittel,
Staub-, Kern- und sonstige Bindemittel,
Preßwasserzusatz,
Imprägnier- und Isoliermittel,
Fußboden-, Leder- und Hufpflegemittel,
Vergüteöl und dessen Gemische,
Weichmacher,
Saturations- und Schaumdämpfungsmittel,
Tränköl,
Schädlingsbekämpfungsmittel.

(3) Die Verwendung unversteuerten Mineralöls wird nicht erlaubt, wenn das Mineralöl in einem einheitlichen Verwendungsvorgang neben einem begünstigten auch einen der nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 - a bis c des Gesetzes ausgeschlossenen Zweck erfüllt, es sei denn, daß der ausgeschlossene Zweck gegenüber dem begünstigten nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 18

(1) Wer Mineralöl steuerbegünstigt verwenden will, beantragt, soweit nicht die Erlaubnis allgemein erteilt ist, einen Erlaubnisschein bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Mineralöl verwendet werden soll, bei nicht ortsgebundener Verwendung bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

(2) Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken vorzulegen. Darin sind die Art des Mineralöls nach der Bezeichnung im Gesetz, die voraussichtlich für ein Jahr benötigte Menge und der Verwendungszweck anzugeben. Jedem der beiden Stücke sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume sowie ein Plan der Betriebsanlage, in dem die Lagerstätte für das Mineralöl (Mineralölempfangslager) kenntlich gemacht ist;
2. eine Betriebserklärung, in der die Verwendung des Mineralöls genau beschrieben ist; darin ist anzugeben, ob und wie bei der Verwendung etwa nicht aufgebrauchtes Mineralöl weiter verwendet werden soll, sowie ob bei der Verwendung steuerbares Mineralöl gewonnen oder wiedergewonnen wird und wie es verwendet werden soll;

3. eine Darstellung der Buchführung über die Verwendung des steuerbegünstigten Mineralöls;
4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichs-abgabenordnung), wenn der Antragsteller sie nicht selbst zu erfüllen beabsichtigt.

Firmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, legen auf Verlangen des Hauptzollamts einen Registerauszug vor.

(3) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht nötig erscheinen. Es kann Angaben erlassen, die nach Lage des Falles entbehrlich sind. Das Mineralölempfangslager bedarf der Zulassung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(4) Wird vor dem Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Erlaubnisscheins ein neuer Erlaubnisschein über gleichartiges Mineralöl zu dem gleichen Zweck beantragt, so brauchen die nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Unterlagen nur vorgelegt zu werden, wenn und soweit in den dargestellten Betriebsverhältnissen Änderungen eintreten. In dem Antrag ist anzugeben, ob das der Fall ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Mineralöl im Herstellungsbetrieb selbst zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebes steuerbegünstigt verwendet werden soll.

§ 19

(1) Ist der Antrag begründet und bestehen nicht schwerwiegende Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, so erteilt das Hauptzollamt unter dem Vorbehalt des Widerrufs einen Erlaubnisschein. Der Erlaubnisschein kann in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes unbefristet, im übrigen für höchstens drei Kalenderjahre erteilt werden.

(2) Der Erlaubnisscheinnehmer hat einen befristeten Erlaubnisschein innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Gültigkeitsfrist dem Hauptzollamt abzuliefern. Ein unbefristeter Erlaubnisschein ist zurückzugeben, wenn die Erlaubnis entzogen oder die steuerbegünstigte Verwendung eingestellt wird.

(3) Geht der Erlaubnisschein verloren, so hat der Erlaubnisscheinnehmer dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erteilt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein, wenn die Voraussetzungen für die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl weiter bestehen.

§ 20

(1) Die Erlaubnis, Mineralöl steuerbegünstigt auf Erlaubnisschein zu verwenden, erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisscheinnehmers,

3. durch die Übergabe des Verwendungsbetriebes an einen anderen Inhaber,
4. durch Fristablauf.

(2) Das Hauptzollamt widerruft die Erlaubnis, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr bestehen,
2. der Erlaubnisscheinnehmer verstorben ist,
3. die juristische Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, aufgelöst wird,
4. über das Vermögen des Erlaubnisscheinnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Es kann in den Fällen der Nummern 2 bis 4 vom Widerruf absehen, wenn dies innerhalb eines Monats nach dem maßgebenden Ereignis beantragt wird, die Voraussetzungen für die Erlaubnis weiterhin vorliegen und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.

(3) Soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 ein beim Ablauf der Frist vorhandener Bestand an Mineralöl noch aufgebraucht werden, so kann das Hauptzollamt hierzu eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn der Erlaubnisscheinnehmer dies vor dem Fristablauf beantragt.

§ 21

(1) Der Betrieb des Erlaubnisscheinnehmers unterliegt der Steueraufsicht.

(2) Das Mineralölempfangslager ist möglichst in einem besonderen Raum unterzubringen. Im Mineralölempfangslager und in den Räumen, in denen Mineralöl steuerbegünstigt verwendet wird, sind Bekanntmachungen nach vorgeschriebenem Muster auszuhängen, in denen die zugelassene Verwendung des Mineralöls angegeben und auf die Folgen einer nicht zugelassenen Verwendung hingewiesen ist. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen.

(3) Der Erlaubnisscheinnehmer führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Belegheft.

(4) Der Erlaubnisscheinnehmer führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann jederzeit weitere Anschreibungen anordnen, wenn die Steuerbelange es erfordern. Es kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Anschreibungen zulassen oder besondere Anschreibungen erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Hersteller, die das in ihrem Betrieb hergestellte Mineralöl nur im eigenen Betrieb steuerbegünstigt verwenden, weisen den Verbleib des Mineralöls nur im Betriebsbuch nach.

(5) Ist die Erlaubnis für ein Kalenderjahr erteilt worden, so ist das Verwendungsbuch spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abge-

schlossen und unterschrieben dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes abzuliefern. Das abgeschlossene Verwendungsbuch und der Erlaubnisschein sind mit einer entsprechenden Anzeige sofort abzuliefern, wenn der Erlaubnisscheinnehmer den Betrieb einem anderen Inhaber übergibt oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

(6) Ist die Erlaubnis für mehr als ein Kalenderjahr erteilt worden, so ist das Verwendungsbuch spätestens am letzten Tage des auf den Fristablauf folgenden Monats abzuliefern. Auf Anfordern hat der Erlaubnisscheinnehmer zum 31. Januar jedes Jahres die im abgelaufenen Jahr verbrauchten Mineralölmengen anzumelden. Dies gilt auch, wenn der Erlaubnisschein unbefristet erteilt ist.

(7) Auf Anordnung des Hauptzollamts sind beim Erlaubnisscheinnehmer die Bestände an steuerbegünstigten Mineralölen amtlich festzustellen. Dazu hat der Erlaubnisscheinnehmer das Verwendungsbuch oder die statt dessen angeordneten Anschreibungen aufzurechnen und, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes es verlangt, die Bestände schriftlich anzumelden.

(8) Treten Verluste an Mineralöl ein, die die betriebsüblichen unvermeidbaren Verluste übersteigen, so hat der Erlaubnisscheinnehmer dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unverzüglich anzuzeigen.

(9) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben von Mineralölen und von den steuerbegünstigt hergestellten Erzeugnissen zur Untersuchung entnehmen.

(10) Der Erlaubnisscheinnehmer hat Änderungen der nach § 18 Abs. 2 angemeldeten Verhältnisse unverzüglich dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen.

(11) Die Erben oder die Liquidatoren haben dem Hauptzollamt den Tod des Erlaubnisscheinnehmers oder den Auflösungsbeschluß unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der Erlaubnisschein vorzulegen. Dies gilt entsprechend für den Konkursverwalter, wenn nicht der Erlaubnisscheinnehmer selbst die Eröffnung des Konkursverfahrens nach Absatz 5 angezeigt hat.

(12) Die Bestellung eines Betriebsleiters (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst mit der Zustimmung des Hauptzollamts wirksam.

§ 22

(1) Der Erlaubnisscheinnehmer darf Mineralöl von angemeldeten Herstellungsbetrieben oder Steuerlagern beziehen. Für die Versendung des Mineralöls gilt § 12 entsprechend. Einer Versendungsanmeldung bedarf es nicht, wenn der Lieferer die einzelnen Lieferungen durch Empfangsbescheinigungen oder mit Zulassung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes durch

betriebliche Versandpapiere glaubwürdig belegt, die den Namen des Empfängers sowie Art, Menge und Zeitpunkt der Lieferung enthalten.

(2) Der Lieferer darf steuerbegünstigtes Mineralöl nur übergeben, wenn ihm oder seinem Beauftragten ein gültiger Erlaubnisschein des Beziehers vorliegt oder spätestens bei der Übergabe vorgelegt wird. Die Hinterlegung des Erlaubnisscheines beim Lieferer ist unter den Bedingungen nach Absatz 1 Satz 3 zugelassen. Der Lieferer oder der Beauftragte (Treuhandler) hat die im Erlaubnisschein vorgesehenen Eintragungen unverzüglich vorzunehmen. Bei ununterbrochener Lieferung oder bei oft wiederholten Lieferungen an einen Empfänger kann zugelassen werden, daß die im Laufe eines Monats gelieferten Mengen in einer Summe eingetragen werden. Entnimmt der Erlaubnisscheinnehmer das Mineralöl seinem eigenen Herstellungsbetrieb oder Steuerlager, so braucht er es nicht im Erlaubnisschein einzutragen, wenn das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Anschreibungen in den gleichen Betriebsräumen geführt werden wie das Betriebsbuch oder das Lagerbuch.

(3) Der Erlaubnisscheinnehmer darf Mineralöl auch aus dem Zollverkehr oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in das Erhebungsgebiet beziehen. In diesem Falle gilt § 14 entsprechend. Der Anmeldung nach § 14 Abs. 1 ist der Erlaubnisschein beizufügen.

(4) Das steuerbegünstigte Mineralöl ist, soweit es nicht sofort verwendet wird, unverzüglich in das Mineralölempfangslager aufzunehmen und dort bis zur Verwendung getrennt von anderem Mineralöl zu verwahren. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß das steuerbegünstigte Mineralöl zusammen mit anderem gleichartigem Mineralöl, auch unter Vermischen, gelagert wird, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steuerbelange ausreichend gewahrt werden können.

(5) Das steuerbegünstigte Mineralöl darf nur zu den im Erlaubnisschein angegebenen Zwecken verwendet werden. Es darf an den Lieferer zurückgegeben werden. Es darf mit Bewilligung des Hauptzollamts zur Aufarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht, an einen anderen Erlaubnisscheinnehmer oder ausnahmsweise auch an andere Personen abgegeben werden. Für die Versendung des Mineralöls gilt in diesen Fällen Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Soweit bei der steuerbegünstigten Verwendung von Mineralöl nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes steuerbares Mineralöl gewonnen wird, ist der Betrieb des Erlaubnisscheinnehmers Herstellungsbetrieb. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23

(1) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralöl

1. zur Abgabe an Erlaubnisscheinnehmer aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,

2. zum freien Verkehr oder nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr abgefertigt wird, nachdem es zur Abgabe an einen Erlaubnisscheinnehmer angemeldet worden ist,
3. im Herstellungsbetrieb des Erlaubnisscheinnehmers zur steuerbegünstigten Verwendung im eigenen Betrieb entnommen wird.

Besteht die Begünstigung in einer Steuerermäßigung, so gilt dies nur für den entsprechenden Teil der Steuerschuld.

(2) Die bedingte Steuerschuld geht auf den Erlaubnisscheinnehmer über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg für die Mengen, die nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von vier Tagen in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden. Sie fällt ferner weg für Mineralöl, das untergeht, bei der Verwendung zu dem zugelassenen Zweck oder als Probe verbraucht oder als Probe zollamtlich entnommen wird.

(3) Die Steuerschuld wird unbedingt

1. für Mineralöl, das nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer nicht innerhalb von vier Tagen in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen wird,
2. für Mineralöl, über das zuwider der Bestimmung bei der Abgabe, der Abfertigung oder der Entnahme (Absatz 1) verfügt wird,
3. für Mineralöl, das der Erlaubnisscheinnehmer nicht unverzüglich in seinen Betrieb aufnimmt,
4. für Mineralöl, das bestimmungswidrig verwendet oder verbotswidrig an andere Personen abgegeben wird,
5. für Mineralöl, das beim Erlöschen der Erlaubnis oder beim Ablauf einer Nachfrist nach § 20 Abs. 3 noch vorhanden ist.

(4) Die Steuerschuld bleibt abweichend von Absatz 3 Nr. 5 bedingt,

1. wenn der Erlaubnisscheinnehmer vor dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 einen neuen Erlaubnisschein beantragt hat,
2. wenn vor der Übergabe des Betriebes an einen anderen Inhaber der neue Inhaber einen Erlaubnisschein beantragt hat,
3. wenn eine Nachfrist nach § 20 Abs. 3 fristgerecht beantragt worden ist,
4. wenn der Erlaubnisscheinnehmer vor dem Erlöschen der Erlaubnis eine Bewilligung nach § 22 Abs. 5 Satz 3 beantragt hat.

Sie wird in diesen Fällen unbedingt mit der Rechtskraft der Entscheidung, durch die ein solcher Antrag abgelehnt wird. Sie wird im Falle der Nummer 4 auch unbedingt, wenn nach § 22 Abs. 5 Satz 3 die Abgabe bewilligt worden ist, das Mineralöl aber nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewilligung abgegeben wird.

(5) Ein Erlaubnisschein, der dem neuen Betriebsinhaber auf seinen rechtzeitig gestellten Antrag erteilt wird, gilt als rückwirkend auf den Zeitpunkt der Betriebsübernahme erteilt für die Verwendung des Mineralöls, das in diesem Zeitpunkt vorhanden war. Die Steuerschuld für dieses Mineralöl gilt als mit der Betriebsübernahme auf den neuen Inhaber übergegangen.

(6) Wird Mineralöl nach § 22 Abs. 5 ordnungsgemäß versandt, so geht die bedingte Steuerschuld auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl während der Beförderung untergeht.

(7) Die Steuerschuld des Erlaubnisscheinnehmers wird fällig

1. nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 sofort,
2. nach Absatz 3 Nr. 5 zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist.

Der Erlaubnisscheinnehmer oder sein Rechtsnachfolger hat das Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, der Zollstelle sofort schriftlich zur Steuerfestsetzung anzumelden und die Steuer ohne Aufforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen.

§ 24

(1) Soll neben der Steuerbegünstigung eine inhaltlich gleiche Zollbegünstigung in Anspruch genommen werden, so ist der Antrag auf Erteilung des Erlaubnisscheins mit dem Antrag auf Bewilligung des Zollsicherungsverkehrs zu verbinden. In diesem Falle gelten für den Antrag auf Erteilung des Erlaubnisscheins und seine weitere Behandlung die Bestimmungen des Zollrechts entsprechend.

(2) Ist beiden Anträgen entsprochen worden, so gelten für steuerbegünstigtes Mineralöl im Zollverkehr die Bestimmungen des Zollrechts entsprechend. Für Mineralöl im freien Verkehr gelten auch in diesem Falle die §§ 22 und 23.

§ 25

(1) Wer Mineralöl auf Grund einer allgemeinen Erlaubnis steuerbegünstigt verwendet, unterliegt der Steueraufsicht. § 21 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Hauptzollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Es kann darin bestimmen, daß der Verwender über den Bezug und die Verwendung des Mineralöls An-

schreibungen zu führen und sie den Aufsichtsbeamten oder der Zollstelle auf Verlangen vorzulegen habe.

(2) Für den Bezug und die Verwendung des Mineralöls sowie für die Steuerschuld gelten die § 22 und 23 entsprechend.

(3) Die Berechtigung, im einzelnen Falle Mineralöl auf Grund einer allgemeinen Erlaubnis steuerbegünstigt zu verwenden, erlischt durch Entziehung auf Grund des § 8 Abs. 4 oder 5 des Gesetzes.

§ 26

(1) Mineralöl darf mit Zustimmung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unter Steueraufsicht unversteuert vernichtet werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Der Zustimmung bedarf es nicht für Mengen bis zu 5 kg im einzelnen Falle.

(2) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralöl zur ordnungsmäßigen Vernichtung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird. Sie fällt mit der ordnungsmäßigen Vernichtung oder dem Untergang des Mineralöls weg.

§ 27

Für das Verfahren bei der Verwendung von Mineralölen als Luftfahrtbetriebstoffe im zivilen Luftverkehr gelten die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 25. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) über Luftfahrtbetriebstoffe erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

Zu §§ 9 und 12 Abs. 2 des Gesetzes

§ 28

Ein Steuerlager wird bewilligt, wenn der Antragsteller über ausreichende geeignete Lagerstätten verfügt und wenn nicht schwerwiegende Bedenken gegen seine steuerliche Zuverlässigkeit bestehen.

§ 29

(1) Die Bewilligung eines Steuerlagers ist beim Hauptzollamt schriftlich in zwei Stücken zu beantragen. In dem Antrag sind anzugeben

1. der Zweck des Steuerlagers,
2. die Mineralöle, für die das Steuerlager beantragt wird, nach der Bezeichnung im Gesetz; dabei ist auch anzugeben, ob gleichartige versteuerte Mineralöle gehandelt oder gelagert werden,
3. die Lagerstätten (Räume, Gefäße, Lagerplätze), die der Lagerung unversteuerten Mineralöls dienen sollen,
4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung), wenn der Antragsteller sie nicht selbst zu erfüllen beabsichtigt.

Jedem der beiden Stücke des Antrages sind eine Zeichnung und eine Beschreibung der Lagerstätten und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume beizufügen. Firmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, legen auf Verlangen des Hauptzollamts einen Registerauszug vor. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht nötig erscheinen, oder auf Angaben verzichten, die nach Lage des Falles entbehrlich sind.

(2) Die Bewilligung des Steuerlagers wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.

§ 30

(1) Die Lagerstätten eines Steuerlagers müssen so beschaffen sein, daß das unversteuerte Mineralöl, Mineralöle verschiedener Art voneinander getrennt, übersichtlich gelagert werden kann. Die als Steuerlager zugelassenen Lagerstätten sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Steuerlager“ zu kennzeichnen.

(2) Lagertanks im Steuerlager müssen eichamtlich vermessen oder beglaubigt sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Unversteuertes Mineralöl darf nur in den Lagerstätten gelagert werden, die als Steuerlager zugelassen sind.

§ 31

(1) Der Inhaber des Steuerlagers führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Belegheft.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann weitere Anschreibungen anordnen, wenn die Steuerbelange es erfordern. Es kann einfachere Anschreibungen zulassen oder die Führung des Lagerbuches erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Lagerbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen und spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen und unterschrieben dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes abzuliefern.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat auf Anforderung Empfangsbescheinigungen oder zugelassene Versandpapiere über die Abgabe von steuerbegünstigtem Mineralöl ohne Versandangabe (§ 22 Abs. 1) nach Empfängern zusammengestellt vorzulegen.

(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat alljährlich den im Lager vorhandenen Bestand an Mineralölen aufzunehmen und ihn dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(5) Auf Anordnung des Hauptzollamts sind im Steuerlager die Bestände an steuerbaren Mineralölen amtlich festzustellen. Dazu hat der Inhaber des Steuerlagers das Lagerbuch oder die statt dessen zugelassenen Anschreibungen aufzurechnen und, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes es verlangt, die Bestände schriftlich nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.

(6) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben von Mineralölen und anderen im Steuerlager befindlichen Erzeugnissen zur Untersuchung entnehmen.

(7) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß der Lagerinhaber dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bestimmte für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anzumelden habe.

(8) Beabsichtigt der Inhaber, die Lagerstätten zu ändern, so hat er dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Er darf die Änderung erst durchführen, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes ihr zugestimmt hat.

(9) Einen Wechsel im Besitz des Steuerlagers hat der neue Besitzer dem Hauptzollamt sofort schriftlich anzuzeigen. Er hat dabei anzugeben, ob sich die nach § 29 Abs. 1 angezeigten Verhältnisse ändern.

(10) Die Erben oder die Liquidatoren haben dem Hauptzollamt den Tod des Lagerinhabers oder den Auflösungsbeschluß, der Lagerinhaber oder der Konkursverwalter hat die Eröffnung des Konkursverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(11) Ein Betriebsleiter (§ 190 der Reichsabgabenordnung) ist zu bestellen, wenn der Inhaber nicht am Ort des Steuerlagers wohnt. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Die Bestellung wird erst mit der Zustimmung des Hauptzollamts wirksam.

§ 32

(1) Das Hauptzollamt hebt das Steuerlager auf, wenn der Lagerinhaber es abmeldet.

(2) Das Hauptzollamt widerruft die Bewilligung, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 9 des Gesetzes oder nach § 28 nicht mehr vorliegen oder die Steuerbelange gefährdet sind,
2. über das Vermögen des Lagerinhabers das Konkursverfahren eröffnet wird,
3. der Lagerinhaber verstorben ist,
4. die juristische Person, der das Lager bewilligt ist, aufgelöst wird.

(3) Das Hauptzollamt kann beim Widerruf auf Antrag eine angemessene Frist für die Räumung des Steuerlagers gewähren, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 4 kann das Hauptzollamt vom Widerruf absehen, wenn dies innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgebenden Ereignisses beantragt wird, die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Steuerlagers weiterhin vorliegen und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.

§ 33

(1) Der Inhaber des Steuerlagers darf unverteuertes Mineralöl aus einem angemeldeten Herstellungsbetrieb, aus einem anderen Steuerlager, aus dem Zollverkehr oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in das Erhebungsgebiet beziehen. Für die Versendung von unverteuertem Mineralöl aus einem Herstellungsbetrieb oder einem Steuerlager an ein Steuerlager gilt § 12, in den übrigen Fällen gilt § 14 entsprechend.

(2) In das Steuerlager dürfen auch andere Stoffe als Mineralöle aufgenommen werden, wenn sie im Steuerlager mit Mineralöl vermischt werden sollen. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes wieder aus dem Steuerlager entfernt werden. Für die Überweisung von eingeführten Additiven an ein Steuerlager gilt § 14 entsprechend.

§ 34

(1) Mineralöl darf im Steuerlager umgepackt, umgefüllt und in jeder Weise behandelt werden, die es davor schützen soll, daß es durch das Lagern Schaden nimmt. Eine Behandlung, durch die die für den Steuersatz maßgebende Beschaffenheit geändert wird, ist jedoch nur gestattet, soweit sich dies aus den folgenden Bestimmungen ergibt.

(2) Mineralöle des gleichen Steuersatzes dürfen im Steuerlager miteinander vermischt werden. Mineralöle dürfen im Steuerlager mit anderen Stoffen als Mineralölen vermischt werden, wenn sich dadurch die für den Steuersatz maßgebende Beschaffenheit des Mineralöls nicht ändert.

(3) Mineralöle der gleichen steuerlichen Bezeichnung, aber verschiedener Steuersätze dürfen im Steuerlager miteinander vermischt werden. Wenn der Lagerinhaber besondere Anschreibungen führt, aus denen sich die Menge der verschieden belasteten Anteile im Gemisch jederzeit unmittelbar ergibt, kann er jede Teilmenge des Gemisches nach seiner Wahl als Mineralöl eines der in Betracht kommenden Steuersätze behandeln, soweit im maßgebenden Zeitpunkt ein Anteil an Mineralöl dieses Steuersatzes im Gemisch vorhanden sein kann. Mineralöl, das nicht ordnungsgemäß angeschrieben oder das vorschriftswidrig im Lager behandelt, vermischt oder vernichtet wird, und Fehlmengen, die zu versteuern sind, werden stets als Mineralöl des höchsten in Betracht kommenden Steuersatzes behandelt. Im Sinne dieser Bestimmung sind Mineralöle der gleichen steuerlichen Bezeichnung

auch die aromatenreichen Benzine der Nr. 27.07 - B und die Benzine der Nr. 27.10 - A - 1 des Zolltarifs.

(4) Die folgenden Mineralöle verschiedener Steuersätze dürfen im Steuerlager miteinander vermischt werden mit der Folge, daß das Gemisch als Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes behandelt wird:

1. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 mit Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes,
2. Gasöle mit Schmierölen, wenn das Gemisch ein Gasöl ist.

Voraussetzung dafür ist, daß der Lagerinhaber das Mischungsvorhaben der Zollstelle mindestens vierundzwanzig Stunden vorher mitteilt und dabei erklärt, daß das Gemisch als Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes behandelt werden solle.

(5) Im übrigen dürfen alle Mineralöle verschiedener Steuersätze im Steuerlager miteinander vermischt werden mit der Folge, daß das Gemisch als Mineralöl des jeweils höchsten Steuersatzes behandelt wird.

§ 35

(1) Mineralöl darf aus dem Steuerlager entnommen, ausgeführt, zum Zollverkehr abgefertigt oder an angemeldete Herstellungsbetriebe zur weiteren Bearbeitung, an andere Steuerlager oder an steuerbegünstigte Verwender abgegeben werden.

(2) Für die Ausfuhr und die Abfertigung zum Zollverkehr gilt § 10, für die Abgabe an einen Herstellungsbetrieb oder ein Steuerlager gilt § 12 entsprechend.

§ 36

(1) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralöl

1. zur Abgabe an ein Steuerlager aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
2. zum freien Verkehr oder nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr abgefertigt wird, nachdem es als zur Abgabe an ein Steuerlager bestimmt ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

Die bedingte Steuerschuld des Lieferers geht auf den Inhaber des empfangenden Steuerlagers über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie wird unbedingt, wenn zuwider der Bestimmung bei der Abgabe oder bei der Abfertigung über das Mineralöl verfügt wird oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in das Lager aufnimmt.

(2) Wird steuerbares Mineralöl, für das keine bedingte Steuerschuld besteht, in ein Steuerlager aufgenommen, so entsteht mit der Aufnahme in das Lager für dieses Mineralöl eine bedingte Steuerschuld.

(3) Werden andere Stoffe als Mineralöle im Steuerlager nach § 34 Abs. 2 Satz 2 mit Mineralöl vermischt, so entsteht für sie eine bedingte Steuerschuld nach dem Steuersatz für das Mineralöl, mit dem sie vermischt werden.

(4) Werden Mineralöle im Steuerlager nach § 34 Abs. 5 miteinander vermischt, so erhöht sich die auf dem geringer belasteten Gemischbestandteil ruhende bedingte Steuerschuld auf den Betrag, der sich bei Anwendung des Steuersatzes für den höher belasteten Bestandteil ergibt.

(5) Wird Mineralöl aus dem Steuerlager ordnungsgemäß an einen angemeldeten Herstellungsbetrieb, ein anderes Steuerlager oder einen steuerbegünstigten Verwender abgegeben, so geht die bedingte Steuerschuld auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie wird unbedingt, wenn der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in seinen Betrieb oder sein Lager aufnimmt.

(6) Die bedingte Steuerschuld fällt weg für Mineralöl, das

1. bei der Versendung zum Steuerlager, im Steuerlager oder bei der Versendung vom Steuerlager untergeht,
2. bei Versendung an einen Herstellungsbetrieb in diesen aufgenommen wird,
3. ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt wird,
4. als Probe entnommen und verwendet oder zollamtlich entnommen wird.

(7) Werden Mineralöle im Steuerlager nach § 34 Abs. 4 ordnungsgemäß miteinander vermischt, so wird der Teil der Steuerschuld für das höher belastete Mineralöl unbedingt, der dem Unterschied der Steuersätze entspricht.

(8) Im übrigen wird die Steuerschuld unbedingt für Mineralöl, das

1. aus dem Lager entnommen wird, soweit es nicht nach Entnahme zum ungewissen Verkauf an steuerbegünstigte Verwender oder Inhaber von Sondersteuerlagern innerhalb von vier Tagen wieder in das Lager zurückgenommen wird,
2. im Lager vorschriftswidrig behandelt, vermischt oder vernichtet wird,
3. sich beim Ablauf des Lagerverfahrens oder einer Nachfrist nach § 32 Abs. 3 noch im Lager befindet.

Sie bleibt jedoch bedingt für Mineralöl, das mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zum Abfüllen vorübergehend aus dem Lager entfernt und innerhalb der zu bestimmenden Frist wieder in das Lager aufgenommen wird.

(9) Die Steuerschuld wird fällig

1. nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Nr. 2 sofort,

2. nach Absatz 8 Nr. 3 zwei Wochen nach dem Ablauf des Lagerverfahrens oder der Nachfrist,
3. nach Absatz 7 und Absatz 8 Nr. 1 am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Kalendermonats, nachdem sie unbedingt geworden ist.

(10) Der Steuerschuldner hat das Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster schriftlich zur Steuerfestsetzung anzumelden, und zwar

1. in den Fällen des Absatzes 9 Nr. 1 und 2 sofort,
2. im übrigen die Mengen, für die die Steuerschuld in einem Kalendermonat ganz oder zum Teil unbedingt geworden ist, spätestens am fünfzehnten Tag des folgenden Monats.

Er hat die Steuer ohne Aufforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen.

(11) Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(12) Für die Anteilsteuerschuld für Additives (§ 33 Abs. 2 Satz 3) gelten § 15 Abs. 2 sowie die vorstehenden Absätze 10 und 11 entsprechend. Die unbedingt gewordene Anteilsteuerschuld ist sofort fällig.

§ 37

(1) Das Steuerlager kann auf Antrag als Sondersteuerlager bewilligt werden, wenn es nur der Versorgung steuerbegünstigter Verwender dienen soll. Für Sondersteuerlager gelten die §§ 29 bis 36 mit den Abweichungen, die sich aus den folgenden Bestimmungen ergeben.

(2) In dem Antrag (§ 29) sind die Verkaufs- und Lagerräume anzugeben. Zeichnungen und Beschreibungen brauchen nicht beigelegt zu werden. Sie sind auf Anforderung nachzureichen, wenn das Hauptzollamt sie für erforderlich hält. Das Sondersteuerlager wird durch die Erteilung eines Erlaubnisscheins zum Bezug des steuerbegünstigten Mineralöls und zur Abgabe an steuerbegünstigte Verwender bewilligt.

(3) Der Inhaber eines Sondersteuerlagers führt an Stelle des Lagerbuches über den Bezug und die Abgabe von Mineralöl Anschreibungen nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(4) Änderungen der Verkaufs- oder Lagerstätten sind dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Inhaber eines Sondersteuerlagers darf Mineralöl nur von Herstellungsbetrieben oder Steuerlagern beziehen, und zwar Flüssiggas nur in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 33 kg. Gibt er Flüssiggas nur in Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 2 kg an Verwender ab, so darf er es in Flaschen bis zu 11 kg auch von anderen Sondersteuerlagern beziehen. Der Inhaber eines Sondersteuerlagers

darf das Mineralöl nur an steuerbegünstigte Verwender, im Falle des Satzes 2 auch an andere Sondersteuerlager abgeben oder es an den Lieferer zurückgeben. Es gelten entsprechend für den Bezug § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, für die Abgabe § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und für die Rückgabe § 22 Abs. 1.

(6) Flüssiggas darf im Sondersteuerlager nur in Flaschen mit einem geringeren Fassungsvermögen ohne Verwendung einer Umfüllpumpe umgefüllt werden (§ 34 Abs. 1). Das Mischen von Mineralölen nach § 34 Abs. 3 oder 4 ist im Sondersteuerlager nicht gestattet.

(7) Der Erlaubnisschein (Absatz 1) ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes abzuliefern, wenn das Steuerlager aufgehoben oder die Bewilligung widerrufen wird.

§ 38

Als Inhaber eines Steuerlagers gilt auch der Inhaber eines Zollsicherungsverkehrs zur Abgabe von Mineralöl an andere Zollsicherungsverkehre zur zollbegünstigten Verwendung, soweit er neben dem Zollgut Mineralöl gleicher Art im freien Verkehr zur steuerbegünstigten Verwendung für die gleichen Zwecke abgibt. Beim Bezug von Mineralöl im freien Verkehr gilt für Steuerlager dieser Art § 22 Abs. 1 bis 4, im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des Zollrechts für Zollsicherungsverkehre zur Abgabe von Zollgut an andere Zollsicherungsverkehre entsprechend.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 39

(1) Der Hersteller führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes über die einzelnen Mengen versteuerten Mineralöls, die er in den Herstellungsbetrieb zurücknimmt, für jeden Kalendermonat eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster als Anhang zum Betriebsbuch. Die Eintragungen sind mit dem etwa entstandenen Schriftwechsel und mit den Versandpapieren zu belegen.

(2) Der Hersteller beantragt die Erstattung dadurch, daß er die Schlußsummen der Nachweisung in die Steueranmeldung nach § 8 für den gleichen Kalendermonat überträgt und die zu erstattenden Steuerbeträge von der errechneten Steuer absetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Inhaber eines Steuerlagers versteuertes Mineralöl in das Steuerlager zurücknimmt.

§ 40

Für den Erlaß oder die Erstattung der Steuer nach § 10 Satz 2 des Gesetzes gelten die Vorschriften über die Vergütung von Mineralölzoll unter den gleichen Voraussetzungen entsprechend. Die zu erstattenden Beträge werden, soweit möglich, auf geschuldete Mineralölsteuer angerechnet, im übrigen ausgezahlt.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 41

Für die Vergütung der Steuer für Mineralöl, das zur Herstellung von Schmiermitteln verbraucht worden ist, gelten die §§ 8, 14, 15, 16 und 18 der Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1959 vom 30. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I 1959 S. 1) entsprechend. Die zu vergütenden Beträge werden, soweit möglich, auf geschuldete Mineralölsteuer angerechnet, im übrigen ausgezahlt.

Zu § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

§ 42

(1) Wer Mineralöl herstellen will, hat dies sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzu-melden. Jedem der beiden Stücke sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Herstellungsanlagen, der Lagerstätten und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume mit Lage- und Rohrleitungsplan,
2. eine Betriebserklärung; darin sind allgemein verständlich zu beschreiben
 - a) das Herstellungsverfahren,
 - b) die zu bearbeitenden Rohstoffe,
 - c) die herzustellenden steuerbaren und nicht steuerbaren Erzeugnisse unter Darstellung der für die Steuer maßgebenden Merkmale,
 - d) die Nebenerzeugnisse und Abfälle.

Die Betriebserklärung ist durch eine schematische Darstellung zu ergänzen, soweit dies zu ihrem Verständnis nötig ist;

3. eine eingehende Darstellung der Mengenermittlung und der Fabrikationsbuchführung;
4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichs-abgabenordnung), wenn der Inhaber des Betriebes sie nicht selbst zu erfüllen beabsichtigt.

Firmen, die im Handels- oder im Genossen-schaftsregister eingetragen sind, legen auf Ver-langen des Hauptzollamts einen Registerauszug vor.

(2) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht nötig erscheinen. Es kann Angaben erlassen, die nach Lage des Falles entbehrlich sind.

§ 43

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerich-tet sein, daß die Aufsichtsbeamten den Gang der Herstellung und den Verbleib der Erzeugnisse im Betrieb verfolgen können. Das Hauptzollamt kann besondere Anforderungen stellen, die im Interesse der Steueraufsicht nötig erscheinen.

(2) Die Lagerstätten für Mineralöl (Räume, Ge-fäße, Lagerplätze) und die Zapfstellen zur Ent-nahme von Mineralöl bedürfen der Zulassung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(3) Lagertanks für Mineralöl im Herstellungs-betrieb müssen eichamtlich vermessen oder be-glaubigt sein. Das Hauptzollamt kann Ausnah-men zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Mineralöl darf nur in den angemeldeten Betriebsanlagen hergestellt, in den zugelassenen Lagerstätten aufbewahrt und nur an den zugelas-senen Zapfstellen entnommen werden.

§ 44

(1) Der Hersteller führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Belegheft.

(2) Der Hersteller führt über den Zugang und den Abgang an Mineralölen nach näherer Wei-sung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdien-stes ein Betriebsbuch nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann weitere An-schreibungen anordnen, wenn die Steuerbelange dies erfordern. Es kann einfachere Anschreibun-gen zulassen oder die Führung des Betriebs-buches erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Betriebsbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen und spä-testens am 31. Januar des folgenden Jahres ab-geschlossen und unterschrieben dem Oberbeam-ten des Aufsichtsdienstes abzuliefern.

(3) Der Hersteller hat auf Anfordern Empfangs-bescheinigungen oder zugelassene Versand-papiere über die Abgabe von steuerbegünstigtem Mineralöl ohne Versandungsanmeldung (§ 22 Abs. 1) nach Empfängern zusammengestellt vor-zulegen.

(4) Der Hersteller hat alljährlich den im Lager vorhandenen Bestand an Mineralölen aufzuneh-men und nach vorgeschriebenem Muster dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Auf-sichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(5) Auf Anordnung des Hauptzollamts sind im Herstellungsbetrieb die Bestände an steuerbaren Mineralölen amtlich festzustellen. Dazu hat der Hersteller das Betriebsbuch oder die statt dessen zugelassenen Anschreibungen aufzurechnen und, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes es verlangt, die Bestände schriftlich anzumelden.

(6) Die Aufsichtsbeamten können für steuer-liche Zwecke unentgeltlich Proben von steuer-baren Mineralölen und von Stoffen, die zu ihrer Herstellung bestimmt sind oder als Nebenerzeug-nisse bei der Herstellung anfallen, zur Unter-suchung entnehmen.

(7) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß der Hersteller dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bestimmte für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anzumelden habe.

(8) Beabsichtigt der Hersteller, die angemeldeten Räume, Anlagen, Lagerstätten und Zapfstellen oder die in der Betriebserklärung dargestellten Verhältnisse zu ändern, so hat er dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mindestens eine Woche vorher schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Die Änderung anderer angemeldeter Verhältnisse ist binnen einer Woche nachträglich schriftlich anzuzeigen. Lagerstätten und Zapfstellen dürfen erst geändert werden, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes der Änderung zugestimmt hat. Auf Verlangen der Zollstelle sind die Unterlagen nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 neu zu erstellen, wenn sie infolge der Änderung die Verhältnisse nicht mehr übersichtlich erkennen lassen.

(9) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebes hat der neue Besitzer der Zollstelle sofort schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er anzugeben, ob und inwieweit sich die nach § 41 angemeldeten Verhältnisse ändern.

(10) Die Einstellung des Betriebes ist der Zollstelle sofort, die Wiederaufnahme des Betriebes ist ihr mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

§ 45

(1) Wer unbearbeitetes Erdöl gewinnt, hat sich bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich in zwei Stücken vorzulegen; ihr ist ein Verzeichnis der Gewinnungsfelder, der Sammelstellen und der Zwischenlager unter Angabe der Lage beizufügen. Firmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, legen auf Verlangen der Zollstelle einen Registerauszug vor.

(2) Änderungen in den angemeldeten Verhältnissen sind mindestens vierteljährlich schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Ein Wechsel im Besitz des Unternehmens ist sofort anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben des unbearbeiteten Erdöls zur Untersuchung entnehmen.

(4) Für die Versendung unbearbeiteten Erdöls an andere als Herstellungsbetriebe gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Unternehmen, die unbearbeitetes Erdöl in das Erhebungsgebiet einführen, wenn sie nicht schon aus anderen Gründen der Steueraufsicht unterliegen.

§ 46

(1) Inhaber von anderen als Herstellungsbetrieben, die unbearbeitetes Erdöl nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes verwenden wollen, haben sich vor dem ersten Bezug bei der Zollstelle anzumelden.

§ 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Der Betriebsinhaber erhält eine Bescheinigung über die Anmeldung.

(2) Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sowie ein Wechsel im Besitz des Betriebes sind der Zollstelle binnen einer Woche schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.

(3) Der Betriebsinhaber führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Belegheft.

(4) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben des unbearbeiteten Erdöls sowie der steuerbaren und der nicht steuerbaren Erzeugnisse zur Untersuchung entnehmen.

(5) Der Betriebsinhaber darf mit unbearbeitetem Erdöl nur beliefert werden, wenn er sich durch die Vorlage der Bescheinigung (Absatz 1) als bezugsberechtigt ausweist.

(6) Soweit bei der Verwendung des unbearbeiteten Erdöls steuerbares Mineralöl gewonnen wird, ist der Betrieb Herstellungsbetrieb.

Zu § 12 Abs. 3 des Gesetzes

§ 47

(1) Die ordnungsmäßige Ausfuhr von Additiven gilt nicht als Abgabe an andere Empfänger als Herstellungsbetriebe oder Steuerlager im Sinne des § 12 Abs. 3 des Gesetzes.

(2) Bei der Ausfuhr gelten die §§ 10 und 11 Abs. 1, bei der Abgabe an Mineralölherstellungsbetriebe oder -steuerlager § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 23 entsprechend.

(3) Der Steuerschuldner hat die Mengen, für die die Anteilsteuerschuld nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes in einem Monat entstanden ist, spätestens am fünfzehnten Tag des folgenden Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung nach vorgeschriebenem Muster schriftlich anzumelden. Er hat die Steuer zu errechnen und sie zugleich mit der Anmeldung zu zahlen.

Zu § 12 Abs. 4 des Gesetzes

§ 48

(1) Die Steuerschuld nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes entsteht mit dem Beginn der Verwendung. Steuerschuldner ist, wer die Waren unzulässig verwendet. Die Steuer ist sofort fällig.

(2) Wer mineralöhlhaltige Waren der Nummern 27.10 - B, 34.03 - A - 1 und B, 38.18 und 38.19 - B - 11 und 23 des Zolltarifs, deren Mineralölanteil nicht nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes der Mineralölsteuer unterworfen ist oder die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch steuerbegünstigten Mineralöls hergestellt worden sind, im Erhebungsgebiet an Dritte abgibt, hat den Empfänger darauf hinzuweisen, daß die Waren steuerbegünstigt sind und nicht als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden dürfen. Der Hinweis erfolgt durch einen Aufdruck nach vorgeschriebenem

Wortlaut auf der Rechnung oder dem Lieferschein oder, bei Waren in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch auf der inneren Umschließung. Von der Kennzeichnungspflicht können im Verwaltungswege bestimmte Waren ausgenommen werden, bei denen nach den Umständen die Verwendung als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe nicht anzunehmen ist."

3. Die §§ 52 und 53 der alten Fassung werden §§ 49 und 50.
4. Die Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) und Artikel 12 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. September 1960

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster für die Schifffahrt auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster über den Verkehr von Fahrgastschiffen und Fahrzeugen, von denen aus Kleinhandel betrieben wird Vom 9. September 1960	177 14. 9. 60	15. 9. 60
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster für die Schifffahrt auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster über den Verkehr von Motorsportbooten Vom 9. September 1960	177 14. 9. 60	15. 9. 60

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (208 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2133 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.